

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Ortenauer Bote. 1896-1896 1864

54 (6.7.1864)

Der Ortenauer Bote.

Verkündigungs-Blatt

für die

Amts- und Amtsgerichts-Bezirke Offenburg, Oberkirch, Achern, Rheinbischofsheim,
Kork, Gengenbach, Haslach und Wolfach.

Nr. 54.

Offenburg, den 6. Juli

1864.

Amliche Generalverfügungen.

Offenburg und Oberkirch. (Den Ausbruch der Hundswuth betr.) Nr. 6289. Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. März 1840, B.-D. Nr. 4 (Ort. Bote vom 29. d. M.) zur Nachachtung aufmerksam gemacht.

Offenburg und Oberkirch, 30. Juni 1864.

Großherzogliches Oberamt.

Großherzogliches Bezirksamt.

Offenburg. Nr. 6370. Da in verschiedenen Gegenden des Landes gleichzeitig die Tollwuthkrankheit unter den Hunden sich gezeigt hat, so wird zum Schutz gegen diese Gefahr hiemit angeordnet, daß ausnahmslos alle Hunde, welche außer der Behausung ihrer Besitzer mitgenommen werden oder herumlaufen, mit wohlbevestigten Maulkörben aus Metall versehen sein müssen, welche gegen Biß sicher schützen.

Nichtbeachtung dieser Anordnung wird an Geld bis zu 5 Gulden bestraft; außerdem sind Hunde, welche ohne Maulkörbe herumlaufen, einzufangen und, wenn deren Besitzer nicht bekannt ist, zu tödten.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, diese Verordnung in ihren Gemeinden sofort durch die Schelle verkünden zu lassen und deren Vollzug durch sämtliche Polizeibedienten zu beaufsichtigen.

Offenburg, den 3. Juli 1864.

Großherzogliches Oberamt.

Montfort.

Michaelis.

Achern. (Den Ausbruch der Hundswuth betr.) Nr. 5166. Mit Bezug auf unser Ausschreiben vom 28. d. Mts., und da die Nachrichten über den Ausbruch der Hundswuth aus benachbarten Amtsbezirken sich mehren, verordnen wir bis auf Weiteres:

1) Sämmtliche Hunde im Amtsbezirk sind mit Maulkorb zu versehen, dürfen nur an Leinen geführt und in öffentliche Gesellschaftslocale nicht mitgebracht werden.

2) Frei herumlaufende herrenlose Hunde sind vom Polizeipersonale zu tödten.

3) Zuwiderhandelnde Hundebesitzer haben Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Achern, den 30. Juni 1864.

Großherzogliches Bezirksamt.

Eiselein.

Gengenbach. (Die Tollwuthkrankheit unter den Hunden betr.) Nr. 3965. Wir sehen uns veranlaßt, bis auf weitere Verfügung die Anordnung zu treffen, daß ausnahmslos alle Hunde, welche außer der Behausung ihrer Besitzer mitgenommen werden oder herumlaufen, binnen 3 Tagen mit Maulkörben versehen sein müssen, welche gegen Biß sicher schützen. Hundebesitzer, welche dies unterlassen, verfallen in eine Strafe bis zu 10 fl. —

Die Bürgermeisterämter haben diese Verordnung alsbald in ihren Gemeinden öffentlich verkünden und den ihnen bekannten Hundebesitzern noch besonders eröffnen zu lassen, und sodann mit Angabe des Tages, wann solches geschehen, Anzeige anher zu erstatten; das Polizeipersonal ist mit der Ueberwachung des Vollzugs zu beauftragen.

Gengenbach, den 3. Juli 1864.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dfner.

Bekanntmachungen.

Achern. Nr. 5097. Die Errichtung einer Lohmühle durch Gerbermeister August Buhl von Achern am Mühlbache dahelst neben Delmüller Joseph Harter wird für unbeanstandet erklärt.

Achern, den 28. Juni 1864.

Großherzogliches Bezirksamt.

Eiselein.

Rehl. Nr. 2449. Für die Dauer des auf 1. Juni l. J. in Wirksamkeit getretenen Eisenbahnsommerfahrplans sind erhaltener Mittheilung zu Folge die Durchlässe an der Wörth-Knielinger Brücke für Fahrzeuge und Hölzer während folgender Tagesstunden geschlossen:

Vormittags	von 6 Uhr 40 Min.	bis 7 Uhr 30 Minuten.
"	9 " "	10 " "
"	11 " 40 Min.	12 " 30 Minuten.
Nachmittags	1 " 40 "	2 " "
"	3 " 20 "	3 " 40 Minuten.
"	4 " 50 "	5 " 5 "
"	6 " 20 "	6 " 40 "
"	8 " 40 "	8 " 55 "

Dies wird den Schiffen und Flößen mit dem Anfsen bekannt gemacht, daß sie nöthigenfalls vor dem Durchpassiren der Brücke an geeigneten Uferstellen anzulegen haben.

Rehl, den 1. Juli 1864.

Großherzogliches Hauptzollamt.

Baumann. Wilfer. Hofmann.

Offenburg. Nr. 6254. Am 21. d. M. wurde am Rhein bei Goldscheuer ein etwa zwei Jahre alter, tigerartig gefärbter, mittelgroßer Hund, männlichen Geschlechts, mit einem weißen Fleck auf der Brust, welcher der Wuth verdächtig war, von einem Grenzaufseher erschossen. Dessen Eigentümer konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Offenburg, den 30. Juni 1864.
Großherzogliches Oberamt.
Montfort.

[1] Gengenbach. (Aufforderung und Fahndung.) Nr. 3844. Wilhelm Killy von Zell a. S., Feldwebel bei dem Großh. Leibgrenadier-Regiment, der sich am 23. d. M. mit Erlaubnis Großh. Garnisonscommandantschaft Kehl nach Strassburg begeben hat, aber nicht wieder zurückgekehrt ist, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder dahier oder bei seinem Regimente zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und, vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung, in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Wir bitten die Behörden, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher oder an sein Commando einzuliefern.

Signalement. Alter: 25 Jahre; Größe: 6' 2"; Statur: schlank; Gesichtsfarbe: rund; Farbe: gesund; Haare: braun; Stirne: breit; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: mittel; Mund: klein; Bart: blond; Kinn: rund; Zähne: gut.

Gengenbach, den 29. Juni 1864.
Großherzogliches Bezirksamt.
Dinert.

Offenburg. (Urtheil.) Nro. 7056. In Sachen der Ehefrau des Jakob Bed von Jundweier, Theresia geb. Killy von da, gegen ihren Ehemann Jakob Bed, wegen Vermögensabsonderung, wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes abzusondern, und habe der Beklagte die Kosten zu tragen.

So geschähen, Offenburg, den 24. Juni 1864.
Großherzogliches Amtsgericht.
v. Zsch. J. A. Kunz.

Gengenbach. (Ausschluss-Erkenntnis.) Nr. 2842. In der Sankt des Christian Gschler, Altbürgermeisters von Viberach, werden alle diejenigen, welche in der Schulden-Richtigstellungsfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Gengenbach, den 28. Juni 1864.
Großherzogliches Amtsgericht.
Pfeiffer.

Offenburg. Mit höherer Genehmigung findet in Viberach nunmehr eine unbedingte Annahme der Reisenden zum Kinzigthal-Postomnibus statt. Auch wurden in Oberwolfach bei der Kirche und Balle Biletbureau zur Einschrift von Reisenden errichtet.

Offenburg, den 3. Juli 1864.
Großh. Post- und Eisenbahnamt.
Morsadt.

Offenburg. (Retour-Briefe.) Die Aufgeber nachstehender, dahier zur Post gegebenen Briefe, die als undeckelbar zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der darauf hastenden Taxen etc., hiermit aufgefordert.

Kienzler in Affoltenbach. Zähringer in Wyl. Braun in Wyl. Röder in Diersburg. Peitz in Bilschweier. Reigelsperger in Lautendach. Armbruster in Viberach. Michel in Mühlhausen. Oberfelder in Stuttgart. Sommerlatt in Rastatt. Schwer in Freiburg. Friedrich in Postweiler. Pertrup in Darog. Dreifuß in Bruchsal. Auerbacher in Kuppenheim.

Offenburg, den 30. Juni 1864.
Großh. Post- und Eisenbahnamt.

Offenburg. (Die Erneuerungs- und Ersatzwahl des großen Bürgerausschusses der Stadt Offenburg im Jahre 1864 betr.) Die zum Behufe der vorzunehmenden Erneuerungs- und Ersatzwahl des großen Bürgerausschusses dieser Stadt gefertigten Listen der drei Wählerklassen und das Verzeichnis über sämtliche wählbaren Gemeindebürger liegen vom 6. d. M. während 3 Tagen im Geschäftszimmer des Bürgermeisters im hiesigen Rathhause auf, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen kann und etwaige Einsprüche oder Beschwerden gegen deren Richtigkeit binnen weiteren drei Tagen beim Bürgermeisteramte vorzubringen sind (Wahlordnung § 6).

Offenburg, den 4. Juli 1864.

Der Gemeinderath.

Schaible.

Wähler.

Offenburg. (Die Feststellung der Kapitalsteuer für 1864 betr.) Den Kapitalsteuerepflichtigen wird gemäß dem Gesetze vom 7. April 1860, Regierungsblatt Nr. XIX., hiemit folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Die Kapitalsteuererklärungen sind in der nach Artikel 23 des Gesetzes andurch festgesetzt werdenenden vierzehntägigen Frist vom 6. Juli bis 20. Juli 1864 bei dem Schatzungsrathe abzugeben.
- 2) Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht gemäß Artikel 21 des Gesetzes nach dem Stand des Vermögens vom 1. Mai d. J.
- 3) Alle jene Steuerepflichtige haben Steuererklärungen einzureichen,
 - a) welche nach dem 1. Mai vorigen bis zum 1. Mai dieses Jahres erst in den Besitz eines Kapitalvermögens (Kapitalwerth steuerbarer Zinsen und Renten) von mehr als 500 fl. gekommen sind,
 - b) deren Kapitalvermögen (Kapitalwerth steuerbarer Zinsen und Renten) seit jener Zeit um mehr als 500 fl. zugenommen hat,
 - c) welche inzwischen ihren früheren Wohnsitz verlassen haben und darum noch nicht an ihrem jetzigen Wohnsitz zur Steuer aufgenommen sind.
- 4) Will gemäß Artikel 22 des Gesetzes eine Steuerminderung beantragt oder eine Berichtigung des Steuerkapitals erwirkt oder eine Steuerertragsvergütung gefordert oder der Strich des Steuerkapitals veranlaßt werden, so ist in den beiden ersten Fällen eine neue Steuererklärung und in den beiden letzteren Fällen eine das Sachverhältnis begründende Anzeige bei dem Schatzungsrathe, und zwar gleichfalls in der unter Ziffer 1 festgesetzten vierzehntägigen Frist, einzureichen.
- 5) Steuerepflichtige, welche binnen dieser Frist oder längstens bis zum 31. August d. J. die vorgeschriebene Steuererklärung nicht abgegeben haben, setzen sich einer Strafe aus, welche nach Artikel 30 des Gesetzes neben der nachzuzahlenden Steuer in dem vierfachen Betrage dieser Steuer besteht.
- 6) Formulare zu den Steuererklärungen werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrathe unentgeltlich verabreicht und wird daselbst auch über Aufstellung der Steuererklärungen den hierzu Verpflichteten auf Ansuchen mündliche Belehrung gegeben.

Offenburg, den 2. Juli 1864.

Der Schatzungsrathe.

Schaible.

Aufforderung. Zur Fortführung und Ergänzung der stückweisen Vermessungen der Gemarkungen „Hausgereuth“ ist Tagfahrt auf Montag den 11. d. M., und „Polzhausen mit Thomaßwald“ auf Mittwoch den 13. d. M., je Morgens früh 8 Uhr, in den betreffenden Rathhäusern anberaumt.

Die Grundeigentümer dieser Gemarkungen werden aufgefordert, die über die vorgekommenen Veränderungen im Grundeigenthum nach § 5 der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. December 1858 (Regbl. S. 507) vorgeschriebenen Handröße und Meßrunden noch vor der jeweiligen Tagfahrt an den betreffenden Gemeinderath abzugeben, indem sonst nach § 7 genannter Verordnung die Ma-

terfallen auf Kosten der betreffenden Grundbesitzer beigebracht werden.

Kuenheim, den 2. Juli 1864.

Der Bezirksgeometer
C. Proß.

Baldulm. (Reparaturarbeit - Versteigerung.) Die hiesige Gemeinde läßt am Mittwoch den 13. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause dahier die Reparatur des Kirchenturms an den Benützungsmenden einer öffentlichen Steigerung aussetzen. Der Kostenüberschlag kann auf dem Rathhause inzwischen eingesehen werden.

Baldulm, den 30. Juni 1864.

Der Gemeinderath.

Huber, Bürgermeister.

vd. Wiegert, Rathschreiber.

Offenburg. (Anerkennung - Versteigerung.) Dienstag den 12. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, läßt der Unterzeichnete im hiesigen Rathhause das Anerkennung von nachbenannten Grundstücken versteigern, als:

Loos-Nr. 140 in der Kartonsack, mit Korn angeblümt.

206 Ruten auf der Ringmatt, mit Korn angeblümt.

214 Ruten an der Schütterwälder Straße, mit Weizen angeblümt.

Eine halbe Zeuch im Bühlerfeld, mit Weizen angeblümt.

211 Ruten in der Bann, mit Halbwitzen angeblümt.

1/2 Zeuch an der Bühler Straße, mit Halbwitzen angeblümt.

Sodann nach beendigter Anerkennung werden sämtliche obengenannte Grundstücke auf sechs Jahre in Pacht versteigert, von Martini 1864 bis Martini 1870; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Georg Krauß.

Zugleich wird das diesjährige Anerkennung von 1/2 Zeuch Weizen Nr. 20 in der Kartonsack, und 1/2 „ „ 131 „ „ „

Offenburg. (Anerkennung - Versteigerung.) Der Unterzeichnete läßt am Samstag den 9. Juli, Morgens 10 Uhr, 1/2 Ader Korn und Halbwitzen auf dem Plage selbst gegen gleich baare Bezahlung vor der Abfuhr versteigern. Die Zusammenkunft ist im Frauenweg an den Spitalacker.

Jos. Link, Landwirth.

Offenburg. (Palmfrüchte - Versteigerung.) Am Samstag den 9. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, läßt Georg Link das Fruchttragniß ab 3 1/2 Morgen Korn,

„ 2 1/2 „ Halbwitzen,

„ 1 „ Gerste,

„ 2 1/2 „ Haber,

an Martini dieses Jahres zahlbar, öffentlich auf dem Plage selbst versteigern.

Die Zusammenkunft ist an der Goldscheuerer Straße zunächst der Ringgasse.

Fahrnißversteigerung.

Am nächsten Montag den 11. d. M., Morgens 8 Uhr anfangend, werden die Fahrnißstücke auf dem Ritterhofgut in Kirnbach, Amts Wolsach, öffentlich versteigert, worunter 2 Pferde (Elsässer Race), 19 Stück Rindvieh, worunter ein Paar Ochsen, 1 Paar Stiere, mehrere Kühe, Kalbinnen u.; sämtliches Haß- und Handgeschirr, sämtliches Küchengeräth, Schreinerwerk u., Feld- und Handgeschirr; sechs Wagen mit Fuhrgeschirr, als Ketten, Binden, Lotthammer, Lottseisen u.; ferner ein Kastenwagen mit 600 laufenden Fuß Drahtseilen; 1000 Bund Schabstroh, 800 Centner neues Heu und ca. 40 Klafier schädeliches Scheiter- und Prägelsolz. Die Zusammenkunft ist auf dem Hofgut.

Biberach, am 4. Juli 1864.

Adlerwirth Seiler.

Appenweier. Reiner Wein, der Schoppen zu 4 und die Maas zu 12 kr., bei

Gromer, zur Post.

Madfelgen, auserlesene, sind fortwährend zu haben bei Schwertwirth Mill in Rehl.

Feuerwehr!

Donnerstag den 7. d. M., Abends 6 Uhr:

Hauptprobe.

Das Commando.

C. Hessel.

Offenburg. (Anzeige und Empfehlung.) Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich auf hiesigem Plage in dem in der Neßgergasse gelegenen Carl Falbisaner'schen Hause eine Brantweinbrennerei eingerichtet habe, in Folge deren ich alle Sorten Brantweine und Liqueure um die billigern Preise unter Zusicherung reeller und prompter Bedienung abzugeben im Stande bin.

Ludwig Dyppeheimer.

Sand. (Fahrnißversteigerung.) Im Schulhause werden am Donnerstag den 7. d. M., Morgens 8 Uhr, versteigert:

ein sechsachtziges Clavier, ein Bernerwägelchen, 1 Klafter Rüsterholz und allerlei Hausrath.

Offenburg. (Verkaufsanzeige.) Jos. Ronn hat Stroh zu verkaufen.

Ebenso ca. 10 bis 12 Etr. abgängige compr. Gemüse, zur Fütterung für Schweine sehr geeignet, und 1 Etr. compr. Gemüse, gleich 5 bis 8 % frischer.

Offenburg. Grund kann bei dem früher Schmied Rapp'schen Hause in der Hauptstraße abgeführt werden.

Offenburg.

Photographie-Albums

und

Photographie-Mähmchen

in reichster Auswahl

bei C. August Stöhr, Buchbinder, dem Bad. Hof gegenüber.



Pausach. (Käfferverkauf.) Kaufmann Gustav Armbruster dahier hat 3 Stück gute weingrüne Käffer, das Stück von 15 bis 16 Dhm haltend, wegen Mangel an Platz billig zu verkaufen.

Sommer-Pantoffeln

in reicher Auswahl bei

Ferd. Hölzlin jr.

Todesanzeige und Dankagung.



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere liebe Mutter, Großmutter und Schwiegermutter Maria Anna Henco, geb. Reiff, in einem Alter von 69 Jahren, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, zu sich zu rufen. Indem wir für die Theilnahme an ihrem Leichenbegängniß unsern innigsten Dank aussprechen, bitten wir um stille Theilnahme.

Offenburg, den 24. Juni 1864.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Rechen. (Anzeige.) Bei Lindenwirth Friedrich Behrle in Rechen kann man reinen Wein haben per Schoppen zu 4 kr., die Maas zu 12 kr. und zu 10 kr.

Für Glanz- und andere Stärke

vorzüglicher Qualität empfiehlt sich:

Ferd. Hölzlin jr.

Wohnungsveränderungs-Anzeige.

Ich wohne nunmehr in dem dritten Hause der Bahnhofstraße (zweiter Stock).

Offenburg, den 3. Juli 1864.

Advocat v. Feder.

Dankfagung.

Bei dem in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai d. J. stattgehabten Brande wurde auch ein Theil meiner Fahrnisse beschädigt. Die Berl. Feuerversicherungsanstalt hat, obgleich erst einige Tage meine Fahrnisse aufgenommen waren und ich noch keine Police in Händen hatte, mich zu meiner vollsten Zufriedenheit entschädigt, und indem ich hiemit meinen öffentlichen Dank ausspreche, empfehle ich dieselbe zu Versicherungen aller Art bestens.

August Reiss, Sesselmacher,
in Eichersheim, Amts Einsheim.

Keine leere Krüge und Flaschen

kauft jederzeit:

Offenburg.

Ferd. Hölzlin jr.

Todesanzeige und Dankfagung.

Am 26. Juni, Abends 5 Uhr, starb nach langen, schweren Leiden meine unvergeßliche Schwester Theresia Pabich in einem Alter von 26 Jahren. Indem ich dieses meinen Bekannten anzeige, sage ich zugleich der Frau Vorsteherin und den zwei Schwestern vom Spital hier für die liebevolle Pflege meiner Schwester, sowie Allen, welche sie während ihrer Krankheit besuchten und trösteten, ebenso den Jungfrauen und allen, welche die Verbliebene am 29. Juni d. J. zur Ruhestätte begleiteten, meinen tiefgefühlten Dank.

Offenburg, den 1. Juli 1864.

Der tieftrauernde Bruder
Eduard Pabich aus Durbach.

Entgegnung.

Auf die Warnung des M. Stein hier theile ich meinen Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst mit, daß mein Austritt aus dessen Geschäft nur durch meinen eigenen Willen herbeigeführt ist, und was die gehässige zweideutige Warnung betrifft, so kennt Jeder diesen Mann und mich zu genau, um diese würdigen zu wissen.

Gleichzeitig mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich seit meinem Austritt mich im Geschäfte der H. Gebr. Bloch hier befinde.

Jede weitere Entgegnung von Seiten Stein's lasse ich unberührt, da ich ganz unter meiner Würde halte, über einen solchen Gegenstand meine Zeit zu vergeuden.

Rödelheimer.

Feuerversicherungsanstalt

der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Nachdem ich als Agent obiger Anstalt beständig bin, empfehle ich mich zur Aufnahme von Versicherung der Fahrnisse und des Gebäude-Einkaufs gegen Feuer-Schaden unter Zusicherung billiger Prämien bestens, und bin zu jeder Auskunft-Ertheilung gerne bereit.

Offenburg, den 24. Juni 1864.

Georg Fener, Bankagent.

[1] Offenburg. (Empfehlung.) Unterzeichnete empfiehlt sich in allen Arbeiten der Gärtnerei, sowie seine Frau im Bügeln der feinen wie der gröbsten Wäsche in oder außer dem Hause, auch nimmt sie Nähereien, besonders das Beisnähren, zu Hause an.

Ferdinand Seebacher, Gärtner,
wohnhaft bei Hrn. Friz Dold, Bäder.

Todesanzeige und Dankfagung.

Verwandten, Freunden und Bekannten gebe ich hiermit die traurige Nachricht, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, meine liebe Frau Christina geb. Lehmann am 23. d. M., Abends halb 10 Uhr, nach mehrwöchigem Krankenlager in ihrem 24. Lebensjahre in ein besseres Jenseits abzurufen. Wer die Verbliebene kannte, wird meinen gerechten Schmerz ermeßen und mir eine stille Theilnahme verleihen.

Zugleich verbinde ich den innigsten Dank allen Denjenigen, welche während ihrem Krankenlager und am Leichenbegängnisse so großen Antheil genommen haben. Zell a. P., den 29. Juni 1864.

Anton Huber, zum Löwen.

Offenburg. (Wohnungs-Vermietung.) In der Gerbergasse Nr. 167 ist eine Wohnung mit aller Zugehör, sogleich beziehbar, zu vermieten.

Offenburg. (Wohnungsvermietung.) In der Gerbergasse Nr. 149 ist eine kleine Wohnung auf 1. August zu vermieten.

Tanzunterrichts-Anzeige.

Mehrseitigem Verlangen entsprechend, beehre ich mich, die ergebenste Anzeige zu machen, dass, da nun der erste Kurs beendet, in einigen Tagen ein neuer Tanzunterrichts-Kurs eröffnet wird. Ich ersuche nun diejenigen Herren und Damen, welche sich an demselben zu theilnehmen wünschen, sich alsbald bei mir zu melden. — Auch an den grösseren Uebungsstunden können sich noch Herren und Damen theilnehmen, und werden dieselben auch auf Wunsch in besondere Parthien eingetheilt.

Der Unterricht findet von nun an im Salmensaale statt.

Hiebei erlaube ich mir noch zu bemerken, dass ich auch, wie bisher, Privatunterricht ertheile.

Offenburg.

Theodor Trittlar.

Bierkurs.

Offenburg. Auf, auf, auf! zum feinen ausgezeichneten **Sohler'schen** und **Strassburger** Bier

am nächsten Mittwoch den 6. d. M. im Gasthause zum Salmen dahier.

Alle Biertrinker und Bierkritiker sind freundlich eingeladen.

Landtags-Verhandlungen.

Der der Zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen lautet: § 1. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortschulrath besorgt. § 2. Der Ortschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus: a. dem Ortspfarrer der betreffenden Confession; — sind mehrere Pfarrer dieser Confession an einem Ort angestellt, so kann die Kirchende-

habe denselben Ortspfarrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist; b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter; c. dem Schullehrer oder, wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer; d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter oder dritter Klasse ist. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuss, die andern werden durch die verheiratheten und verwittweten Männern der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Orteinswohnern der betreffenden Confession gewählt. Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b bis d Genannten sind dazu verpflichtet. § 3. Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus: a. den Ortspfarrern (§ 2 a), je einem für eine betheiligte Confession; b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§ 2 b); c. den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Confession (§ 2 c); d. aus zwei, vier oder sechs durch die Orteinswohner der Schulgemeinde (§ 2 d) in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Confession durch eine gleiche Zahl vertreten ist. § 4. Die Wahlen in den Ortsschulrath (§ 2 u. 3) finden für je 6 Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulrath zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird. § 5. Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt werden. Auch haben sie den Rathungen nicht anzuweichen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. Wegen dienstwärtigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt werden. § 6. Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen. Bei gemischten Schulen wird das confessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Confessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet. § 7. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Schulbehörde vermitteln und ein erspriessliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. October 1863, § 41.3) herstellen. Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen auszuweisen zu beauftragen. § 8. Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Bericht ersinnen lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen geschehen durch Vermittelung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen. § 9. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Karlruhe, 22. Juni. (B. L.) Der heute ausgegebene Kommissionsbericht des Abgeordneten Häuffer über den Gesetzesentwurf über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen empfiehlt die unveränderte Annahme des ganzen Gesetzesentwurfs. Die Kommission „kann nur wünschen, daß er rasch in Vollzug gesetzt und möglichst bald ihm das ganze Schulfeld folgen möge!“ — Diefem Berichte entnehmen wir folgenden geschichtlichen Rückblick: „Die Volksschule, wie sie heutzutage unter diesem Namen begriffen wird, ist wesentlich ein Erzeugniß der jüngsten Epoche geschichtlicher Entwicklung. Unterrichtsanstalten, Gelehrtenschulen, geistliche und andere Fachschulen hat es seit Jahrtausenden gegeben; die Volksschule mit ihrer weiten Ausdeh-

nung über eine ganze Lebensperiode eines einzelnen Menschen, ohne Unterschied des Geschlechts und des Standes, mit ihrer für Alle zwingenden Verpflichtung, mit ihrem weit gesteckten Ziele allgemeiner religiöser, sittlicher und intellektueller Erziehung, mit ihren weder fach- noch berufsmäßigen, noch exclusiv-kirchlichen, sondern vornehmlich nationalen und humanen Grundlagen, ist durchaus eine Schöpfung der neueren und neuesten Zeit. Die Volksschule ist auf dem Boden des Christenthums erwachsen, hat sich aber den Kirchen gegenüber, die sie vielfach als Gegensatz betrachteten und bekämpften, erst mühsam Bahn brechen müssen. Diejenige Epoche menschlicher und christlicher Entwicklung, in welcher Kirchenthum und Hierarchie auf dem Höhepunkt ihrer Macht standen, hat ein Volksschule in dem oben erwähnten Sinne nicht gekannt. Dieselbe hat Geistliche und Gelehrte, Mönche und Mitter mit der dem kirchlich-hierarchischen Zweck entsprechenden Bildung ausgerüstet, aber sie hat niemals daran gedacht, auf dem Wege der Verpflichtung, selbst des Zwanges, Alle und Jegliche, jedes Orts und jedes Standes, ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, zu einem Unterricht anzuhalten, der nicht gelehrt, sondern volksthümlich, nicht berufsmäßig, sondern allgemein, nicht exclusiv-kirchlich, sondern christlich-human sein sollte. Was vor tauzend Jahren einzelne große Fürsten in dieser Richtung unternahmen, ist der hierarchischen Allmacht früh erlegen; was bürgerliche Gemeinden in hartem Kampfe gegen die herrschende Kirche erstrebten, hat unter der feindlichen Gegenwirkung der Theokratie der Zeit nur ein kümmerliches Dasein fristen können. Wir hören wohl, daß, zum Schrecken der Inquisitoren, die legerischen Waldenser ein der kirchlichen Volksschule ähnliches Institut hatten, nicht aber die mittelalterliche Kirche. Die Zeit des „Abfalls“ von der Einheit der Kirche und der Hierarchie hat das Bedürfnis der Volksschule zuerst in weiten Kreisen tief empfinden lassen. Die reformatorische Bewegung des 16. Jahrhunderts hat vielleicht auf keinem anderen Gebiete mit mächtigerer Anregung gewirkt, als auf dem der Volkserziehung. Auch ihr ist es freilich lange Zeit schwer geworden, den Begriff der gelehrten und lateinischen Schule in den der volksthümlichen und deutschen umzusetzen; aber sie hat doch das ethisch-religiöse Element mit jugendlicher Frische in die Schule übertragen, den geistlosen Mechanismus siegreich bekämpft, den bloßen Unterricht zum pädagogischen Beruf erweitert, die Heranbildung des Individuums zum „Christenmenschen“ als Ziel der Schule und des Unterrichts vorangestellt. Jetzt erstanden allmählig deutsche Schulen, worin die Jugend in der „Furcht Gottes in rechter Lehre und guter Zucht“ unterrichtet werden sollte. Aber erst eine lutherische Kirchenordnung von 1580 sprach den großen Grundsatz aus, „daß alle custodes und Dorfküster Schulen halten“ sollten. Noch fehlten allerdings die Schulen auf dem Lande, die Schulpflichtigkeit, die Bildungsanstalten für Lehrer, die Schulbücher. Noch waren die materiellen Mittel des Unterrichts unglaublich bescheiden, und die Zucht mehr von dem Gedanken der Abschredung, als der christlich-humanen Idee durchdrungen. Ueber diese kaum aufkeimende Ausfaat nationalen Volksunterrichts kam das schlimmste Unwetter, das unser Volk heimgesucht hat: der 30jährige Krieg und seine Nachwirkungen. Sie ließen kaum eine dürftige Erinnerung von dem zurück, was eine glücklichere Zeit begonnen hatte. In kleinen und bescheidenen Anfängen wurde vor anderthalb Jahrhunderten der Samen neu ausgestreut. Es waren nicht die Kirchen, es waren auch nicht die Staaten, welche dies köstliche Vermächniß einer großen Epoche den kommenden Geschlechtern überliefert haben: der Natur unseres Volkes ganz entsprechend, sind es einzelne hervorragende Persönlichkeiten gewesen, die sich der schweren Aufgabe mit edler Umgebung unterzogen haben; nicht geleitet und beeinflusst von den Kirchen, sondern vielfachiger gehemmt und von hierarchischer Ausschließlichkeit verdächtigt und umlauert, als in ihrem Streben unterstützt. Es ist faßsam bekannt, in welchem Verhältnis die Spener und Franke zur herrschenden Hierarchie des damaligen Protestantismus standen; es ist nicht minder notorisch, welche Hindernisse Männern wie Leibniz und Wittenberg gerade bei dieser ihrer besten Thätigkeit entgegengetreten sind. Denn so sehr die Idee der Volksschule, ihrem innersten Wesen nach,

dem lebendigen, erwärmenden und anspornenden Geiste des Christenthums entsprang, so wenig hat sie jederzeit auf die Sympathien theokratischer und hierarchischer Herrschaftsgelüste zählen dürfen. So mag es sich erklären, daß bis in den Anfang dieses gegenwärtigen Jahrhunderts die Volksschule noch tief verschüttet darniederlag. Ein Mann wie Pestalozzi hatte sein unvergeßliches Wirken bereits begonnen, und noch hörte man von sehr berufener Seite die trübe Klage: „daß nur untüchtige und kümperhafte Menschen als Lehrer vorhänden, träge und unwissende Pfarrer die Aufsicht führten, und den unteren Obergkeiten selten am Herzen lag, daß die Bauern auch Menschen würden.“ Die Lehrer waren freilich zum guten Theil verkommene Handwerker, entlassene Soldaten, Schreiber — und trieben Nebengeschäfte, die sie in den Augen der übrigen Welt nur tief entwürdigten konnten. Dem entsprach denn das Verhältniß der Kirchen und der Gemeinden; die Kirchen behandelten die Schulen mit solchen Lehrern nach dem Maße der Leistung der Letzteren; die Gemeinden vollends setzten sich mit einer gewissen brutalen Konsequenz Allem entgegen, was ihnen selbst Arbeit und Opfer zumuthete. Die Staaten waren es ohne allen Zweifel, die neben dem hingebenden Eifer der Einzelnen in dieser trüben Zeit am meisten gethan haben, die Schule aus ihrer Versunkenheit zu erheben. Geraume Zeit, ehe Baden ein Großherzogthum war, hat Karl Friedrich als Markgraf von Baden-Durlach auch in dieser Richtung Lust und Bahn gemacht. Er hat (1749) den ersten Volksschulfond gegründet, zum Schulbesuch verpflichtet, eine in ihrer Zeit hervorragende Schulordnung (1754) erlassen, den Unterricht und die Lehrgegenstände schematisirt (1766), und als ihm erst 1771, dann 1803 und 1805 weitere Territorien zufielen, auch diese in den Kreis der wohlthätigen und erweckenden Anregung hineingezogen, die sein Werk war. Das gilt von Baden-Baden ebenso gut, wie von den geistlichen, fürstlichen und ritterschaftlichen Territorien, die später seinem Lande einverleibt worden sind. An die Schöpfungen von 1803 reiht sich dann weiter die Ihnen bekannte Gesetzgebung an, die fortzubilden und zu erweitern gegenwärtig unsere Aufgabe ist. Mit Dem verglichen, was vor zwei Menschenaltern der Gründer dieses Staates in rohen Anfängen vorfand, sind wir denn doch um ein sehr merkliches Stück vorwärts gekommen, und es mag der Rückblick auf dies Vergangene uns wohl auch mit Zuversicht auf die Zukunft erfüllen — vorausgesetzt, daß wir die Bedingungen nicht verpassen, unter denen die Volksschule entstanden und gewachsen ist. In lebendigem Zusammenhang mit dem Christenthum ist sie erwachsen, hierarchischen Bestrebungen hat sie niemals Dank geschuldet, wohl aber oft genug den jungen Keim ihres Werdens dadurch bedroht gesehen. Ihre Kommission, meine Herren, ist darum einmüthig der Ansicht, daß jene Grundlage niemals zu verlassen, aber diese zudringliche Einmischung ebenso entschieden abzuwehren sei. Sie würde es tief beklagen, wenn die Schule jemals mit Verleugnung der religiösen, sittlichen und pädagogischen Zwecke nur eine Erwerbung bestimmter Kenntnisse anstreben wollte; aber sie würde es als den Tod der Volksschule betrachten, wenn man sie den maßlosen Präntionen gebunden überliefern wollte, die ebenso ungerecht wie ungerecht die Herrschaft fordern über ein Gebiet, um welches sie Verdienste erst noch nachzuweisen haben.“

Tagesgeschichtliche Mittheilungen.

Baden. Das Großh. Regierungsblatt No. 25 enthält eine Verordnung der Großh. Ministerien der Justiz und des Innern, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindefreier betr., — und das Großh. Regierungsblatt No. 26 eine Verordnung des Großh. Justizministeriums, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betr. — Nach demselben Regierungsblatt haben Sr. Königl. Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 17. Juni No. 547/51 gnädigst zu genehmigen geruht: 1) daß die Taxe für sog. Ortsbriefe im innern Verkehr des Großherzogthums auf 1 kr. pr. Loth herabgesetzt werde; 2) daß Drucksachen, welche nur aus einem einzigen Blatte bestehen, wie

Circulare, Preiscourante, Verlobungs-, Heiraths-, Geburts- und Todesanzeigen u. s. w., auch ohne Band zur Beförderung im innern Verkehr des Großherzogthums angenommen werden dürfen, wenn sie unverschlossen und einfach zusammengefaltet sind; 3) daß Waarenproben und Muster, welche an sich keinen eigenen Kaufpreis haben und so verpackt sind, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann, bei Vorausentrichtung des Porto's im ganzen Umfang des Großherzogthums ohne Rücksicht auf die Entfernung nur eine Taxe von 1 kr. für je 2 Loth zu bezahlen haben. Eine Beigabe handschriftlicher oder durch Druck zc. hergestellter Mittheilungen außer den auf der Adresse enthaltenen Notizen wird dabei nicht gestattet, und das höchste Gewicht derartiger Muster sendungen vorderhand auf 10 Loth bestimmt. Der Bollzug tritt am 1. Juli d. J. ein. — Für unfrankirte Ortsbriefe kommt ein Zuschlagporto von 1 kr. per Loth in Anschlag. Die betreffenden Drucksachen müssen, wie bisher, frankirt werden. Auf den Verkehr im deutschen Postverein findet obige Bestimmung keine Anwendung. Es sind deshalb dahin gerichtete Sendungen jener Art auch fernerhin mit Kreuz- oder Streifbändern zu umgeben.

Gerensbach, 27. Juni. (S. V.) Unser kleines Murgthal ist in nicht geringer Aufregung wegen der wüthenden Hunde, welche aus dem Württembergischen an verschiedenen Punkten der Grenze zu uns herübergekommen sind. In Vermerzbach sind gestern, den 26. d., fünf Kinder gebissen worden, und Einsender sah heute um 12 Uhr einen Knaben in Leypische gewickelt in den Omnibus verbringen, welcher im Kirchbaumwasen von einem wüthenden Hunde gebissen und von dem Herrn Bezirksarzte dahier mit den entsprechenden energischen Mitteln behandelt worden war. Der Schrecken ist allgemein. Die Kinder werden von den Eltern nicht mehr aus der Stube gelassen, und Hunde sieht man begreiflicher Weise keine mehr auf der Straße. Seitens des Großh. Bezirksamts sind die umfassendsten Maßregeln getroffen und der Eifer der Jäger und Jagdliebhaber, ihren Mitmenschen durch Erlegung dieser gefährlichen Thiere einen sehr namhaften Dienst zu erweisen, ist allgemein und nicht genug anzuerkennen. Hoffen wir, daß wir nicht von weiteren Opfern zu berichten haben werden.

Bruchsal, 25. Juni. (Schwurgericht.) Die Anklagesache gegen die Maria Reißwinger von Kuttlingen, f. württ. Oberamts Maulbronn, wegen Kindsmordes, wurde in geheimer Sitzung verhandelt, so daß wir uns auf einige Andeutungen beschränken müssen. Die Angeklagte ist 34 Jahre alt, ledige Dienstmagd und Mutter eines Kindes von acht Jahren, sonst gut beleumundet. Am Donnerstag den 4. Febr. d. J. ging sie zu Fuß von Pforzheim fort, wo sie seit Ostern v. J. gedient hatte, und wurde zwei Tage darauf in einem benachbarten Orte wegen Veracht des Kindsmordes verhaftet. Sicher ist nun, daß deren am 4. Februar d. J. geborenes Kind nackt und schwer verletzt auf dem Eise am Ufer der Nagold lag, wo es den Tod des Erstirrens gestorben ist. Ob und welches Verbrechen der Angeklagten dabei zur Last liegt, war Gegenstand der heutigen Verhandlung und der mündlichen Vorträge des Hrn. Staatsanwalts Daab, sowie des Verteidigers, Hrn. Obergerichts-Advokaten Wolff. Nach dem Wahrspruch der Geschworenen war die Angeklagte der fahrlässigen Tödtung ihres neugeborenen Kindes schuldig, und wurde deshalb zu einer Strafe von 3 Jahren Arbeitshaus verurtheilt. (Karlsr. Z.)

Württemberg. Stuttgart, 26. Juni. Sr. Maj. der hochsel. König Wilhelm haben im Jahre 1844 dem Geheimenrathspräsidenten ein verheißenes Patent übergeben, welches von der Hand Sr. Majestät überschrieben war: „Dem Geheimenrathspräsidenten übergeben, um im Falle meines Todes geöffnet zu werden. (gez.) Wilhelm.“ Auf höchsten Befehl Sr. Majestät des regierenden Königs fand heute die Eröffnung des Patents im königl. Geheimenrath statt, und es fand sich darin nachstehende Urkunde: „Geschrieben den 20. April 1844. 1) So wie meine Seele meinen Körper verlassen hat, wünsche ich, außer meiner Familie, wenn sie es verlangt, nur noch von den Ärzten und dem dienenden Personal gesehen zu werden. 2) Wenn die Ärzte es für nützlich halten, kann die Obduktion meines Leichnams stattfinden. 3) Da mir während meines Lebens nichts widerwärtiger war, als Ceremonien und

Enteile, so wünsche ich weder feierlich ausgestellt zu werden, noch irgend ein Gepränge bei meinem Leichenbegängnis; die mich kannten, werden dies natürlich finden, die Neugierigen werden mir aber verzeihen, sie um das Begaffen eitrer Ceremonien gebracht zu haben! 4) Mein Leichnam soll in nächstlicher Stille das Schloß verlassen, nur begleitet von dem Hofprediger, dem Hofmarschall und einem diensttuenden Adjutanten; außerdem wird mir meine Garde den letzten Liebesdienst erweisen, meinen Leichnam zu seiner Ruhstätte zu begleiten. 5) Ich wünsche, daß diese Fahrt so eingerichtet werde, daß ich mit dem ersten Sonnenstrahl auf dem Rothenberg ankomme, ein einziger Kanonenschuß soll das Ende des Begräbnisses andeuten, nur ein kurzes Gebet bei Einsetzung des Sarges gesprochen werden; ich will ruhen in dem schon vor Jahren gebauten Grab neben meiner vereinigten Gemahlin Katharina, wie ich es Ihr versprochen hatte. 6) Die Landesstrauer wünsche ich auf 3 Monate beschränkt zu sehen, und nur zehn Tage nach meinem Begräbnis soll mit den Glocken geläutet werden, meine Personalien eben so einfach in den Kirchen gelesen werden. 7) Ich sterbe als wahrer Christ, verzeihe allen meinen Feinden, danke meiner Familie für ihre innige Liebe, meinen Dienern vom Civil wie vom Militär für ihre treue Anhänglichkeit und Eifer in Erfüllung ihrer Pflichten, allen meinen Unterthanen für ihre Treue und Gehorsam gegen die Gesetze. Ich habe für die Einigkeit, Selbstständigkeit, Ruhe von Deutschland gelebt, mein Würtemberg über Alles geliebt; Heil meinem Vaterland für alle Zukunft! (gez.) Wilhelm.

Se. Maj. der regierende König haben nach genommener Einsicht von obiger Urkunde beschlossen, den darin hinsichtlich des Leichenbegängnisses u. s. w. ausgesprochenen Wünschen Ihres Königl. Vaters möglichst nachzukommen. Sie erachten sich jedoch gegenüber von Ihren Unterthanen verpflichtet, von jenen Anordnungen darin sich etwas zu entfernen, daß die Leiche Sr. Maj. des Königs Wilhelm an einem der nächsten Tage (wahrscheinlich Dienstag) im großen Marmorsaale des kgl. Residenzschlosses dahier öffentlich ausgestellt werden soll, damit Denjenigen, welche die irdischen Ueberreste eines vielgeliebten Königs noch einmal zu erblicken wünschen, bevor solche auf immer der Gruft übergeben werden, die Gelegenheit nicht benommen sei, hierin dem Drange ihres Herzens Folge zu leisten.

Preußen. Stettin. Die hier domicilirende Preuss. National-Versicherungs-Gesellschaft hat kürzlich ihre 19. ordentliche General-Versammlung dahier abgehalten und dürften bei der großen Ausdehnung derselben über fast alle Staaten Deutschlands einige nähere Mittheilungen aus dem vorgelegten, einen allseitigen Fortschritt der Geschäfte nachweisenden Rechnungs-Abschluss pro 1863 von allgemeinem Interesse sein. Der Umfang des Geschäftes erreichte in diesem Jahre die Höhe von Thlr. 432,544,726, während die Gesamtseinnahme Thlr. 1,017,573 betrug. — Nach Abzug der Schäden, Rückversicherungs-Prämien und sonstiger Unkosten, zusammen Thlr. 894,560, ergibt sich ein Reingewinn von Thlr. 123,313. Die Actien erhalten auf Thlr. 100 Einzahlung Thlr. 15 1/2 Dividende. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt drei Millionen Thaler, der Reservefond 300,000 Thlr. und die Prämien-Reserve ca. 250,000 Thlr. Die General-Versammlung sprach einstimmig für die umsichtige Leitung der Geschäfte den Directoren ihre Anerkennung und ihren Dank aus und wählte die nach dem Statut auszutretenden Mitglieder der Verwaltung und der Direction gleichfalls einstimmig wieder.

Ein interessanter Prozeß.

Im Hause des Sprachlehrers Kühne zu Wien lernte Dr. K., Concipient einer Advokatur-Kanzlei, zufällig eine reiche Erbin, die Besitzerin eines Hauses in der Spiegelgasse, kennen. Die Dame, ein bereits im vorgeordneten jungfräulichen Alter stehendes Fräulein Martini, interessirte sich für den noch sehr jungen, schüchternen Concipienten, und lud ihn öfters in allen Formen des Anstandes und der Schicklichkeit zu sich in's Haus. Dr. K., welcher einen Kummer im Herzen trug (denn er liebte, und vielleicht hoffnungslos, ein schönes junges Mädchen), nahm gleichwohl die Einladung an.

Das Fräulein, welches nach einem mehrmonatlichen Umgang mit Dr. K. höchstens einige Seufzer zu hören bekam, hoffte vergebens auf eine Verbung um ihre Hand und faßte daher eines Abends den Entschluß, ihrem schüchternen Adonis den Weg zu bahnen. Die Verathsfage wurde vielfach erörtert, und nach mehrstündiger Variation dieses Thema's gelangte die Dame zu folgenden Fragen: „Und wie denken Sie, Herr Doctor, über die Ehe? Dr. K. malte Symens Fesseln mit den rosigsten Farben, das Gesicht der Dame verklärte sich und mit hoch dem Herzen fragte sie weiter: „Wenn Sie sich die Ehe so schon denken, haben Sie auch schon daran gedacht, sich zu verheirathen?“ Dr. K. seufzte und mit zur Erde gesenkten Blicken antwortete er: „Ich habe allerdings schon an eine Verheirathung gedacht, auch bereits eine Wahl getroffen, doch — (hier stockte der junge Mann, und die Dame fiel hastig ein: „doch?“) „doch die Dame, die ich erlor, ist reich, sehr reich, indes ich kein Vermögen besitze. Ich habe sonach zu zu besorgen, daß man in meiner Liebe etwa die Sucht nach dem Erwerbe von Glücksgütern finden und mich abweisen könnte, und darum trage ich meine Neigung verschlossen in meinem Herzen.“ Dieser Unterredung folgte eine kurze Pause und sodann die Verabschiedung, ein herzliches Lebewohl für den Abend. Fräulein Martini schloß, wie die Criminalisten sagen, aus dem Zusammentreffen von Umständen, daß nur sie die Geliebte des Dr. K. sein könne, und war den ganzen Abend in fieberhafter Aufregung. Schon in den frühesten Morgenstunden des nächsten Tages begab sich die Dame zu ihrem Notar und ließ eine Schenkungsurkunde ausfertigen, durch welche sie dem Dr. K. die Hälfte ihres Stadthauses cedirte, und ihn so nach allen Formen Rechts in den Besitz eines Vermögens von 140,000 fl. setzte. Es folgte die grundbüchserliche Vermerkung dieser Urkunde durch den Vertreter der Dame, und sobald Alles in Ordnung war, sandte sie die Schenkungsurkunde dem Dr. K. zu und schrieb ihm ungefähr: „Hiermit habe ich das Ihrer Verehelichung im Wege stehende Hinderniß beseitigt, und erwarte, da Sie nunmehr ein reicher Mann sind, daß Sie um die Hand der von Ihnen Erlorenen mutig anhalten werden.“ Dr. K. war überglücklich; er eilte in die Wohnung des Bauunternehmers Dr. Böhm, seines nummehrigen Schwagers, und hielt um die Hand von dessen Schwägerin, Fräulein Fischer, an. Da zwischen den jungen Leuten längst Alles in Ordnung war, und durch den Erwerb der erwähnten Haushälften der Kaufmann auch für die Schwiegereltern hergestellt wurde, stand der Verlobung kein Hinderniß mehr im Wege, und Dr. K. belohnte seine Wohlthäterin mit der Zuwendung einer Verlobungskarte. Sobald sich Fräulein Martini vom Schreck erholt hatte, eilte sie abermals zu ihrem Vertreter und wollte die Schenkung rückgängig machen, doch zu spät. Da Dr. K. auf das Gesuch gutwillig nicht verzichten wollte, wurde ein Prozeß angestrengt. Beide Instanzen haben zu Gunsten des Dr. K. entschieden, weil in der Schenkungsurkunde keinerlei Anhaltspunkte für eine bedingungsweise Schenkung ersichtlich sind, und weil die Angaben des Fräuleins Martini, sie hätte die Schenkung nur darum ausgefertigt, weil ihr Dr. K. ein Eheversprechen gemacht, durch gar nichts unterstützt werden, wodurch ein rechtlicher Anhaltspunkt geboten wäre, die Gültigkeit des Besizes von Dr. K. in Zweifel zu ziehen.

Eine moderne Griseldis.

Die „Köln. Ztg.“ erzählt aus Paris: Eine sonst ganz vortreffliche junge Frau hat den Fehler, sehr excentrisch in ihrer Toilette zu sein. Sie ist schön, geistreich, gebildet und tugendhaft, und diese Eigenschaften wären doch gewiß hinlänglich, um ihr alle Herzen zu gewinnen. Ihr selbst scheinen sie indes nicht zu genügen. Sie ist von einem wahrhaft junonischen Busche und hätte wahrlich nicht nöthig, zur Crinoline, zu dieser in Reifen geschlagenen Nothlage, Zuzucht zu nehmen; deren Umfang an das Feidelsberger Faß erinnert. Sie hat ein reizendes, blühendes Gesicht, große, dunkle Augen, einen kleinen, feingeknickten Mund, und einen Hals, der an blendender Weiße den Marmor von Paros übertrifft, dennoch schminkt sie sich die Wangen mit Azurine, färbt sich die Augen mit Cirlasienne, malt sie mit Purpurine ihre Lippen und bestreut sich ihren Schwanenhals

mit einer dicken Schicht von Poudre de Riz. Kurz, sie sucht jeden Morgen durch Kunst Alles zu verderben, womit die gütige Natur sie so reich bedacht. Ihr Anzug ist ebenso bunt als ihr Gesicht, und da sie sehr häufig allein ausfährt, wird man leicht versucht, sie für eine jener Frauen zu halten, die so unschuldig, wie längst gefallener Schnee sind. Ihr Gatte, der sie wahrhaft liebt, hat schon unzählige Male alle Mittel der Beredsamkeit angewandt, um seine Hälfte zu überzeugen, wie sehr sie sich in den Augen der Welt durch ihr buntes Aussehen schade. Seine oratorische Bemühungen aber waren umsonst. So reich er auch an Gründen für seine Ansichten war, seine Frau war noch viel reicher an Gegengründen, und alle seine rhetorischen Blumen welkten schnell hin vor der Gluth, mit der sie ihr Recht verteidigte, in Tolleten-Angelegenheiten ihren eigenen Geschmack als maßgebend zu betrachten. Als sie nun vor einigen Wochen in einem offenen Wagen ohne Begleitung nach Vincennes fährt, um dem Bettrennen beizuwohnen, wird sie im Faubourg St. Antoine von einem jungen Manne auf eine Weise angeredet, als ob sie zur Halbwelt gehörte. Export über das Betragen dieses Herrn, fordert sie ihren Kutscher auf, ihm einen Peitschenhieb zu versetzen. Inzwischen drängt sich das Volk herbei und die Scene droht einen sehr ernsten Charakter anzunehmen, als ihr Schwager herbeikommt, mit dem jungen Mann die Karten wechselt, zu seiner Schwägerin in den Wagen steigt und mit ihr nach ihrer Wohnung zurückkehrt. Zu Hause angelangt, vernimmt sie von ihrem Gatten, daß der Austritt im Faubourg zu ihrer Besserung und Belehrung von ihm veranlaßt und sein Bruder als Deus ex machina dahin gesandt worden. Kaum hatte er aber diese Mittheilung gemacht, als ihm seine Gattin erklärte, nicht ferner mit einem Mann leben zu wollen, der sie mit kaltem Blute der öffentlichen Verachtung Preis gegeben. Am folgenden Morgen reiste sie zu einer ihrer Verwandten nach Orleans, und es ist bis jetzt dem verzweifelnden Ehemanne nicht gelungen, sie zur Rückkehr in sein Haus zu bestimmen.

Miscellen.

In Berlin erzählt man sich einen Vorfall, der, wenn er nicht vereinzelt dastehen und sich wiederholen sollte, in der That nicht ohne Bedenken wäre und fast an die in Londons einsamen Straßen lauernden Garottiers erinnert. Als vor einigen Tagen nämlich ein Officer des Abends die Linden entlang ging und in die Nähe der Wilhelmstraße gekommen war, trat dort eine Dame, welche ein großes Bouquet anscheinend gemachter Blumen in der Hand trug, plötzlich auf ihn zu und hielt ihm das Bouquet dicht vor das Gesicht; kaum war dies geschehen, als der Officer sich unwohl fühlte, wie betäubt zur Seite taumelte und unschlüssig zu Boden gefallen wäre, wenn nicht einige des Weges kommende Leute ihn gehalten und nach dem nächsten Hause geführt hätten. Der Officer, dem dies passirte, glaubt in der Dame einen verkleideten Mann, der sich außerdem noch durch eine blaue Brille unkenntlich gemacht, erkannt zu haben und vermuthet, daß das Bouquet mit irgend einem Stoffe getränkt gewesen, dessen Einathmung diese Wirkung so plötzlich auf ihn ausgeübt und ihn sofort betäubt und fast bewusstlos gemacht hat.

Ein Beispiel seltener Unmenslichkeit ist bei Ascherbude in der Nähe von Gilehne (Regierungsbezirk Bromberg) an dem Bahnwärter Dresse verübt worden. Als nämlich derselbe in voriger Woche in einer ziemlich dunklen Nacht vor Ankunft des Kurierzuges die Strecke revolvirte, bemerkte man, daß er nicht zur bestimmten Zeit zurückkehrte. Seiner Frau fiel dies auf, und da der Kurierzug jede Minute heranbrausen mußte, so steckte sie die Nothlaternen heraus. Kaum war dies geschehen, so war der Zug da, er hielt an und nachdem die Frau Meldung gemacht, wurde die Strecke revolvirt. Man fand den Wärter, Vater mehrerer Kinder, an Händen und Füßen gefesselt, an die Schienen angebunden, damit er gerädet und gewisse Leute seiner entledigt würden. Derselbe sagt, daß zwei mit Masken versehene Männer ihn überfallen und in die todbringende Lage gebracht haben.

Am 30. Mai wurde zu Stargard in Pommern ein Brautpaar getraut, das zusammen bereits 146 Lebensjahre hinter sich hatte. Schuhmacher K. und Wittwe R., jetzt greise Leute und Einwohner des Bürger-Hospitals, hatten in ihrer Jugend lebhaft für einander empfunden, waren aber bis jetzt durch anderweltige Verheirathung verhindert gewesen, einen festen Bund ihrer Herzen zu schließen. Aber alte Liebe rostet nicht, Wittwer und Wittwe sind jetzt endlich ein Ehepaar geworden.

Sylbenrathsel.

— Lokales. —

Es ist das erste Paar zu schauen,
Wo Schutt sich häuft, am Hag, am Baum,
In abgelegnen Winkeln meist;
Der kleine Knabe sagt: „es heißt!“

Wir wissen von dem Dritten, daß
Es sumpfig ist, und feucht und naß,
Und Schilf und Rohr und Binsen dort
Gedelben, wie an keinem Ort.

Es liegt das Ganze so charmant,
So freundlich da im Hügelndal!
Was man dort zeht, es ist nicht ohne
Gewürz und Feuer! in der Krone.

Oberl.

Y.

Bekanntmachungen.

Urloffen. (Jahrnis- und Palmfrüchteversteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung werden Mittwoch den 6. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Urloffen ein Wagen, 1 Pflug, 1 Pferd, 2 Schweine, 1 Kuh und sonstige Jahrnisse, sowie das Erträgniß einiger Wiesen und Acker an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Urloffen, den 1. Juli 1864.

Der Gerichtsvollzieher

Bath.

Oberentersbach, Amts Gengenbach. (Kapitalien auszuleihen.) Aus dem hiesigen Armenfond können gleich baar 500 fl. und bis 9. August d. J. 1050 fl. zu 4 p. Ct. gegen gesetzliche Versicherung ganz oder theilweise ausgeliehen werden.

Armenfondsverrechnung.
Rehmann.

Photographische Portraits

werden im Gasthaus zum Jähringer Hof bei guter Witterung aufgenommen und garantirt für sprechende Aehnlichkeit.

J. Rohmüller,

Lithograph und Photograph.

Offenburger Fruchthalle.

Markt vom 2. Juli 1864.

Frucht- Gattung.	Enge- führt.	Aufge- stellt v. letzten Markt.	Ver- kauft.	Mittel- preis per Centner	Beiden aufge- stellt.
	Centner	Centner	Centner	fl. fr.	Centner
Waizen . . .	361	24	378	6 15	7
Kernen . . .	—	—	—	—	—
Halbwaizen	188	25	187	4 34	26
Korn . . .	93	—	93	3 57	—
Haber . . .	14	—	14	4 41	—
Gerste . . .	3	—	3	4 5	—
Welschkorn.	7	—	7	4 30	—
	666	49	682		33

Wegen Verspätung erscheint der Artikel III. zur Ausschusswahl in Offenburger in der nächsten Nummer 55.